

Zeitschrift: Der Friede : Monatsschrift für Friedens- und Schiedsgerichtsbewegung
Herausgeber: Schweizerische Friedensgesellschaft
Band: - (1919)
Heft: 9

Artikel: Wege zum Frieden
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-803180>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Friede

Monatsschrift für Friedens- u. Schiedsgerichtsbewegung

Offizielles Vereinsorgan der Schweizerischen Friedensgesellschaft

Abonnementspreis per Jahr: In- und Ausland Fr. 2. 50 (für Mitglieder und Nichtmitglieder); nicht bei der Post abonniert nach dem Ausland Fr. 3. 50 per Jahr. — **Inserate** per einspalt. 3,5 cm. breite Petitzeile 30 Cts., für Jahresaufträge nach Uebereinkunft. — Das Blatt erscheint am 20. jeden Monats. — **Redaktion:** Für das Zentralkomitee der Schweizerischen Friedensgesellschaft **Dr. L. Reinhardt**, Davos-Platz (Graubünden). Redaktionelle Einsendungen sind an letztere Adresse zu richten.

Annoncen werden entgegengenommen von der **Buchdruckerei G. Krebs**, Fischmarkt 1, **Basel**, sowie von sämtlichen Annoncenbureaux.

Inhalt: Motto. — Wege zum Frieden. — Die Lehre. — Lese Frucht. — Nietzsche und der Krieg. — Inserate.

MOTTO: Wir sind in der Welt, um sie zu überwinden. Unser Ziel ist das Reich Gottes, die Gottesherrschaft, in der der Einzelne seine sittliche Persönlichkeit zur Freiheit des Gotteskindes vollendet und in der zugleich alle miteinander verbunden sind in einer Gemeinschaft vollkommener Gerechtigkeit und wahrer brüderlicher Liebe.

Pfr. Dr. G. Benz.

Wege zum Frieden.

Nach Schücking: Internationale Rechtsgarantien und Wehberg: Das Problem des internationalen Staatengerichtshofes (leider 3 Monate verspätet).

Man kann sich über die Begabung der einzelnen Völker, Verträge mit einander einzugehen zur dauernden Erhaltung des Rechtsverkehrs, Regelung des Handels und der Verhältnisse der gegenseitigen Landesangehörigen durchaus streiten, gerecht mag wohl jedem die Auffassung erscheinen, dass gerade aus demjenigen Volk, das der vielgescholtene Ausgangspunkt aller Kriegsausbrüche bildet, auch die Mittel und Kräfte hervorgehen sollen, um den Frieden nicht nur zu finden, sondern auch ihm dauernde Garantien für alle Zukunft zu geben. Auf diese Weise könnte meiner Meinung nach gerade etwa Deutschland eine Rolle erwachsen, von der es wohl seinen Idealisten erst geträumt hat zu jener Zeit, da das Kaisertum an der Spitze noch von kriegerischen Instinkten beherrscht war und sich damit von Verträglichkeit und ebenmässigem Verstehen einer andern Nationalität als der eigenen ausschloss. Ohne Zweifel findet man sich jetzt auf dem Weg der Besserung; man hat an Furcht verloren als vor einer Macht, die von unberechenbarem Machtwillen beherrscht war, die ihre Machtstellung gerade in ihrem Fürsichsein und Sichgetrenntwissen suchte, und hat an dem Zutrauen gewonnen, das einst eine machtvolle Persönlichkeit, wie die des Fürsten von Bismarck für sich besass, der „ehrliche Makler“ zu sein in den Fragen beispielsweise der Balkanpolitik.

Es scheint, als ob das, was einst ein Immanuel Kant in seinem „ewigen Frieden“ erträumt hatte, nun durch den unbehinderten Willen des Volkes Tat und Wahrheit werden wolle, wenn wir nämlich die Ratschläge hören, mit denen ein Schücking einerseits in der gegebenen Ordnung der Staaten das Mittel suchen will, um ausbrechenden Konflikten vorzubeugen, andererseits sich auf die internationalen Garantien stützt, die zu einem Ausgleich dieser Art dienen (sein Werk hierüber pag. 11 f 1918)

Seine erste These ist die: „Kein Staat darf bei einem Staatenkonflikt zu den Waffen greifen, bevor nicht für seinen Streit eine friedliche Lösung versucht ist.“ Klar ist, dass gerade die katastrophale Art des Weltkrieges die Staaten sich darauf zu besinnen lehrte, auf ihr wirkliches oder vermeintliches Recht zur Kriegsführung zu verzichten und sich dem solidarischen Interesse zu unterwerfen, das eine Gesellschaft von Staaten an der Aufrechterhaltung des Rechtsfriedens in der Kulturwelt besitzt. Statt einer, von amerikanischen Privaten ausgehenden, von Taft propagierten besondern Liga hiefür wurde das seit den Friedenskonferenzen von 1899 und 1907 schon bestehende Werk vom Haag als Mittelpunkt dieser Bestrebungen angesehen. Über Rechtsstreitigkeiten der Staaten unter sich, wonach diese sich verpflichteten, Verträge unter Wahrung von Lebensinteressen, Ehre und Unabhängigkeit dem ständigen Schiedsgerichtshof zu unterbreiten, bestanden 64 Individualverträge, bis vor dem Krieg deren sogar 127.

Eine derart sich kundgebende Anerkennung des Rechtes einzelner Staaten, im Austausch von Verkehr und Handel, sowie im Rechtsleben sich ihr individuelles Interesse zu wahren, konnte sich nicht halten, wenn nicht durch eine Vereinbarung der Staaten unter sich eine Kollektivgarantie geschaffen wurde, welche mit vereinigter Wucht gegen jeden Friedebrecher gewandt wurde, welcher von aussen kommen mochte. Wie einst der Grundsatz: „einer für alle, alle für einen“, wurde hier derjenige aufrecht erhalten: „wenn einer den allgemeinen Frieden wieder bräche, so sollten sich — in einer gemeinsamen

Execution nämlich — alle gegen diesen Rechts- und Friedensbrecher wenden und mit den ihnen zukommenden Mitteln zur Ruhe weisen, wozu dann je nach der Situation und Beteiligung auch die einer militärischen Strafexecution gehörten.“

Leider ist damals die Sache des grossen Welt-schiedsabkommens im Wesentlichen am Widerstande des deutschen Reiches gescheitert. Daran konnte die Stellungnahme einzelner Konferenzteilnehmer wie Zorn nicht schuld sein, der namentlich für alle Fragen des internationalen Privatrechts die Errichtung eines ständigen Gerichtshofes beantragt hatte. Aber auch an jenem Satze des Haager Mindestprogramms, den eine Nation, die bei sich selbst auf Ordnung halten kann, zwar eigentlich nicht mehr bedarf, unter Ziffer 2: „Die Staaten sollen den Nationalitäten ihres Gebietes Rechtsgleichheit, Religionsfreiheit und den freien Gebrauch ihrer Sprache garantieren“ konnte sich ein ausgeprägter Sinn für nationale Ausschliesslichkeit stossen, wenn damit ein Nebeneinanderbestehen von andersnational aussehenden Sprach- und Rasseigentümlichkeiten gewährleistet werden sollte. War das Band des nationalen Selbstbewusstseins nicht stark und einigend genug, um den Argwohn eines Einflusses ungeziemender Art von aussen niederzuhalten, dann mochte gerade daraus das Wort des vielberühmten Hindenburg entstehen: „Kein Volk mit einem Tropfen Mannesblut und Ehre in den Adern wird je Dasein und nationale Ehre irgend einem Verfahren anderer Völker unterwerfen.“

Aus diesen Worten, mag man darin nun einen Ausdruck des allgemeinen Empfindens sehen oder den einer persönlichen Eigenart, mochte wohl nationales Selbstgefühl sprechen, aber eine Überlegenheit über andere, sei es des Staates gegen die Staaten, sei es der Persönlichkeit über andere, war damit noch nicht gewährleistet. Und der Ausgang der Geschichte bis hierher scheint diesen Tatsachen recht gegeben zu haben. Gesiegt haben nämlich — man mag über die militärischen Erfolge der Mächtegruppen so oder so denken — die internationalen Grundsätze, vor allem derjenige: „Internationales Recht steht über dem nationalen Recht.“

Nicht Unterdrücken des unterlegenen Angreifers bis zur Verzweiflung kann dieses internationale Recht verlangen, wohl aber Wiedergutmachen des angerichteten Schadens an Vermögens- und Vertrauenswerten, eine Betätigung vielleicht speziell des so hervorragenden Talentes zur Organisation im wirtschaftlichen und zwischenstaatlichen Zusammenwirken, für das Deutschland und mit ihm diejenigen Mächte, die von seinen Machtstrebungen abhängig waren, in Russland und bei den Staaten von weniger diplomatischer Geschichte noch immer ein grosses unbenutztes Vertrauen besitzt.

Deutschland selbst, so äussert sich Foerster in sein Politischen Ethik, soll der Stützpunkt des europäischen Rechts sein, und also zu-

nächst doch wohl durch sein eigenes Beispiel der Rechtsachtung. (pag. 372)

Man mag sich in diesem Zusammenhang seinerseits eine selbständige Auffassung bilden über völkerrechtliche Art oder Sondergestaltung eines Völkerbundes. Es ist für jeden vernünftig Denkenden klar, dass eine derartige Institution, wenn sie richtig eingehalten ist, ihre Wohltat zuerst auf dem Gebiete hätte beweisen müssen, das schon den Völkern des Altertums und ihren Juristen den Gemeingebrauch voraussetzte, gleichsam die grosse „Weltallmend“ war, dem Meere. Auf dem Kontinent war er der Lieblingsgedanke weitschauender oder edel denkender Köpfe schon seit Jahrhunderten, aber eben nicht mehr. Erst wenn der Gedanke des Rechtes, das alle Verhältnisse sich unterordnet, ohne dabei den Grundsatz der Gleichberechtigung durch Macht oder Verbrechen biegen zu lassen, noch auch unnötig bestehende und wohlbewährte Einheiten zu zersplittern und zu schwächen, sie in den bestehenden Formen oder Neuschöpfungen durchsetzt, können wir richtig darüber urteilen.

Wettrüstungen haben den Ruin des Weltkrieges heraufgeführt. Unsere Gegenwart, wenn sie stark genug ist für Vertrauen und Solidarität, tut daher gut, das Sprüchlein abzuschaffen, welches lautet: *si vis pacem para bellum* „Wenn du den Frieden willst, so rüste dich zum Krieg“ und an dessen Stelle das andere zu setzen: „wenn du den Frieden willst, so habe acht auf die Gerechtigkeit, *si vis pacem, tuere justitiam*.“

F. K.

Die Lehre.

Wie es scheint haben weder Staatsmänner, noch Diplomaten, noch Volksführer die ganze, die grösste Lehre begriffen, die der Weltkrieg der Menschheit gleich einem furchtbaren Mene Tekel in Flammenschrift ins Gewissen brennen müsste, die Lehre von der Nutzlosigkeit der Waffengewalt. Das Erkennen, das Begreifen dieser Lehre in ihrem vollsten Umfang, in ihrer ganzen Tiefe und Bedeutung kann den Völkern den so heiss ersehnten Dauerfrieden sichern, sonst nichts in der Welt. Wenn die Völker von der unumstösslichen Wahrheit dieser Lehre überzeugt und durchdrungen sein werden und anfangen, ihr Leben darnach einzurichten, haben sie den ersten Baustein zu einer neuen Welt gelegt. Wen die alte Welt- und Lebensauffassung noch nicht ganz verhärtet hat, wer sich in einem Winkel seines Herzens nach etwas „seelisch-menschliches“ bewahrt, wer nicht schon während der Vorkriegszeit in den Sumpf des Materialismus geraten ist, der kann mich verstehen, wenn ich hierauf die grosse Bedeutung dieser Lehre für die Menschheit hinweise. Es mag ja traurig und beschämend zugleich für uns „aufgeklärte“ Europäer sein, dass es zum Weltkrieg kommen musste, ehe wir einsahen, dass Gewalt,